

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2004.00072 vom 30. November 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2004.00072](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2004.00072)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2004.00072 du 30 novembre 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2004.00072 del 30 novembre 2004

## Erwägungen

### E. 3

3.1 Gemäss Art. 22 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) in der hier anwendbaren bis 31. Dezember 1994 gültig gewesenen Fassung wird der Jahresbeitrag vom reinen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit durch eine Beitragsverfugung für eine Beitragsperiode von zwei Jahren festgesetzt. Die Beitragsperiode beginnt mit dem geraden Kalenderjahr (Abs. 1). Der Jahresbeitrag wird in der Regel aufgrund des durchschnittlichen reinen Erwerbseinkommens einer zweijährigen Berechnungsperiode bemessen. Diese umfasst das zweit- und drittletzte Jahr vor der Beitragsperiode und entspricht jeweils einer Berechnungsperiode der direkten Bundessteuer (Abs. 2).

Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr überein, ist für die Zuordnung zu einer Berechnungsperiode in der Regel das Datum massgebend, an welchem das Geschäftsjahr endet (ZAK 1950 S. 318, 1951 S. 370; nicht veröffentlichtes Urteil in Sachen P. vom 3. September 1991, H 76/90; vgl. auch Art. 43 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG, in Kraft seit 1. Januar 1995] sowie Art. 22 Abs. 3 AHVV in der seit 1. Januar 2001 geltenden Fassung).

### 3.2

3.2.1 Nach Art. 23 Abs. 1 AHVV obliegt es in der Regel den Steuerbehörden, das für die Bemessung der Beiträge Selbständigerwerbender massgebende Erwerbseinkommen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer und das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu ermitteln. Die Angaben der Steuerbehörden hierüber sind für die Ausgleichskassen verbindlich

(Art. 23 Abs. 4 AHVV). Das auf diese Weise von den Steuerbehörden aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer ermittelte Einkommen und das im Betrieb investierte aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte festgelegte Eigenkapital sind den Ausgleichskassen zu melden. Die Angaben der Steuerbehörden hierüber sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV).

Nach der Rechtsprechung begründet jede rechtskräftige Steuerveranlagung die nur mit Tatsachen widerlegbare Vermutung, dass sie der Wirklichkeit entspreche. Da die Ausgleichskassen an die Angaben der Steuerbehörden gebunden sind und das

Sozialversicherungsgericht grundsätzlich nur die KassenverfÄ¼gung auf ihre GesetzmÄ¼ssigkeit zu Ä¼berprÄ¼fen hat, darf das Gericht von rechtskrÄ¼ftigen Steuertaxationen bloss dann abweichen, wenn diese klar ausgewiesene IrrtÄ¼mer enthalten, die ohne weiteres richtig gestellt werden kÄ¼nnen, oder wenn sachliche UmstÄ¼nde gewÄ¼rdigt werden mÄ¼ssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation genÄ¼gen hierzu nicht; denn die ordentliche Einkommensermittlung obliegt den SteuerbehÄ¼rden, in deren Aufgabenkreis das Sozialversicherungsgericht nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat. Die selbstÄ¼ndigerwerbenden Versicherten haben demnach ihre Rechte, auch im Hinblick auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im Steuerjustizverfahren zu wahren (BGE 110 V 86 Erw. 4 und 370 f., 106 V 130 Erw. 1, 102 V 30 Erw. 3a; AHJ 1997 S. 25 Erw. 2b mit Hinweis).

3.2.2. Ä¼ Ä¼ Es ist sodann Sache der Ausgleichskassen, das ihnen gemeldete Einkommen nach Massgabe der Rechtsprechung zu Art. 23 Abs. 4 AHVV weiterzuverarbeiten und insbesondere die Beitragsaufrechnung und den Eigenkapitalzinsabzug gemÄ¼ss Art. 9 Abs. 2 lit. d Satz 2 und lit. f des Bundesgesetzes Ä¼ber die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vorzunehmen (Hanspeter KÄ¼rser, Unterstellung und Beitragswesen in der obligatorischen AHV, 2. Auflage, Bern 1996, Rz 8.11, S. 202 ff.; ZAK 1986 S. 159).

3.3. Ä¼ Ä¼ Ä¼ ErÄ¼hlt eine Ausgleichskasse Kenntnis davon, dass eine beitragspflichtige Person keine BeitrÄ¼ge oder zu niedrige BeitrÄ¼ge bezahlt hat, so hat sie die Nachzahlung der geschuldeten BeitrÄ¼ge zu verfÄ¼gen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 Abs. 1 AHVG (Art. 39 AHVV).

3.4. Ä¼ Ä¼ Ä¼ Nach Art. 16 Abs. 1 AHVG in der bis Ende 1996 gÄ¼ltig gewesenen Fassung kÄ¼nnen BeitrÄ¼ge nicht mehr eingefordert oder einbezahlt werden, sofern sie nicht innert fÄ¼nf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, fÄ¼r welches sie geschuldet sind, durch VerfÄ¼gung geltend gemacht werden. FÄ¼r BeitrÄ¼ge, die aufgrund einer Nachsteuerveranlagung festgesetzt werden, beginnt die Frist mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Nachsteuer rechtskrÄ¼ftig veranlagt wurde. GemÄ¼ss der vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2002 gÄ¼ltig gewesenen Fassung von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 AHVG wird dagegen der Beginn der allgemeinen Verwirkungsfrist von fÄ¼nf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, fÄ¼r welches die BeitrÄ¼ge geschuldet sind, im Fall einer Nachsteuerveranlagung nicht mehr aufgeschoben. Die Frist endet aber erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung oder Nachsteuerveranlagung rechtskrÄ¼ftig wurde.

4. Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼

4.1. Ä¼ Ä¼ Ä¼

4.1.1. Ä¼ Ä¼ Die BeschwerdefÄ¼hrerin lÄ¼sst dem Vorgehen der Ausgleichskasse entgegenhalten (Urk. 1 und 12), gemÄ¼ss Meldung des kantonalen Steueramtes, Abteilung Direkte Bundessteuer, vom 31. Juli 1995 an die Ausgleichskasse sei die dem Steueramt bekannte RÄ¼ckstellung von Fr. 4'400'000.-- betreffend das Einkommen der Jahre 1989/90 nicht aufgerechnet worden. Die fÄ¼r die Beitragsperiode 1992/93 ermittelten persÄ¼nlichen BeitrÄ¼ge in der HÄ¼he von Fr. 3'945'463.-- zuzÄ¼glich Verwaltungskosten von Fr. 20'447.-- seien gemÄ¼ss Belastungsanzeige der Bank vom 4. September 1995 beglichen worden (Urk. 3/3A und 3/3B). Die BeitrÄ¼ge der Jahre 1992/93

seien inzwischen längst verwirkt und können daher nicht mehr eingefordert werden. Es habe weder ein Nachsteuerverfahren noch ein Strafsteuerverfahren stattgefunden, wodurch der Beginn der Verwirkung allenfalls hätte hinausgeschoben werden können. Im Weiteren lässt sie darauf hinweisen, die Ausgleichskasse sei in zwei Rechtsmittelverfahren unterlegen, weshalb es nicht angehe, die AHV-Beiträge einfach rückwirkend in einer mehr als zehn Jahre zurückliegenden Beitragsperiode aufzurechnen. Sodann lässt die Versicherte geltend machen, das Eidgenössische Versicherungsgericht habe ohne Anhörung der Parteien und damit in Verletzung des rechtlichen Gehörs entschieden; ohnehin seien aber dessen Erwägungen in Bezug auf die Beiträge für die Beitragsperiode 1992/93 bloss obiter dicta und damit nicht verbindlich (BGE 112 Ib 288). Es liege keine echte Gesetzeslücke vor, sondern es handle sich vielmehr um ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers (Urk. 1 S. 7).

4.1.2.2. Demgegenüber teilt die Ausgleichskasse die Auffassung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, wonach die 1990 gebildeten Rückstellungen der AHV-rechtlichen Beitragspflicht zu unterstellen seien und sich in masslicher Hinsicht in der Beitragsperiode 1992/93 auswirken würden (Urk. 7 S. 2 f.).

4.2.2. Vorab ist festzuhalten, dass im Parallelverfahren der Mitgeschafterin betreffend persönliche Beiträge der Jahre 1996/97 (Prozess Nr. AB.1999.00031) Streitfrage war, ob die Beschwerdegegnerin das ihr gemeldete Einkommen zu Recht um die verfallenen AHV-Beiträge aufgerechnet hatte. Demgegenüber ist vorliegend streitig und zu prüfen, ob die im Geschäftsjahr 1989/90 gebildeten und später aufgelassenen Rückstellungen, überhaupt und wenn ja, in welcher Periode, der AHV-rechtlichen Beitragspflicht unterliegen.

4.3.2. Da nebst der Bundesgesetzgebung sowie den Verordnungen auch Lehre und Rechtsprechung (sog. Richterrecht) zu beachten sind, kommt dem vom Eidgenössischen Versicherungsgericht am 4. September 2003 (H 243/01) getroffenen Entscheid massgebliche Bedeutung zu. Das oberste Gericht hat im erwähnten Entscheid im Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen und deren Behandlung durch die Organe der AHV auf eine Gesetzeslücke erkannt und diese - angesichts der grundsätzlichen Bedeutung in Anwendung von Art. 7 des Reglementes für das Eidgenössische Versicherungsgericht in der Besetzung mit fünf Richterpersonen - nach den Regeln, die es als Gesetzgeber aufstellen würde, geschlossen. Daraus ist zu schliessen, dass das Gericht entsprechend dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung künftige Fragen betreffend die AHV-rechtliche Behandlung von Rückstellungen in gleicher Weise beurteilen wird. Es kommt dem Entscheid eine ähnliche Wirkung wie dem gesetzten Recht - Gesetz, Verordnungen etc. - zu. Solche präjudizielle Entscheide sind von Verwaltung und unteren Gerichtsinstanzen zu beachten. Selbst wenn der Entscheid vom 4. September 2003 in der Amtlichen Sammlung nicht veröffentlicht worden ist und ihm damit nicht erhöhtes präjudizielles Gewicht zukommt, ist doch zu beachten, dass das oberste Gericht das Urteil in fünfbesetzung fällte und ihm dementsprechend eine besondere Bedeutung verleihen wollte.

4.4.2. Die beiden Geschafterinnen hatten die Rückstellung in der Höhe von gesamthaft 8,8 Millionen Franken zulasten der Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres 1989/90 verbucht (Urk. 3/1) und den zur Begleichung der persönlichen Beiträge nicht benötigten (Rest-)Betrag von Fr. 861'476.-- im Geschäftsjahr 1995 aufgelassen (Urk. 1 S. 3 f., 3/4 [Erfolgsrechnung pro 1994/95], Urk. 9/7 S. 5 und 9/8). Da es steuerrechtlich

zulässig ist, einem zukünftigen Aufwand durch die Bildung von Rückstellungen in demjenigen Jahr, in dem das besonders hohe Einkommen anfällt, Rechnung zu tragen (Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, Therwil/Basel 2001, Art. 29 N 13 mit Hinweisen; Hahn/Waldburger, Steuerrecht, 9. Auflage, Band II, Bern 2002, S. 347 mit Fn 185), fiel das der Ausgleichskasse gemeldete Einkommen zu tief aus. Dieser Umstand ist steuerrechtlich belanglos, hingegen mit Bezug auf die AHV-rechtliche Erfassung des Einkommens bedeutsam, weshalb die Ausgleichskasse nicht an die von der Steuerbehörde gemeldeten Angaben gebunden ist. Dass das unter Berücksichtigung von getätigten Rückstellungen gemeldete Einkommen somit zu tief ausfällt, hat denn auch das Eidgenössische Versicherungsgericht im Entscheid vom 4. September 2003 festgehalten. Demnach ergibt sich, dass das Vorgehen der Beschwerdegegnerin, die für die Jahre 1989 und 1990 gemeldeten Einkommen um den auf die Beschwerdeführerin entfallenden Anteil der Rückstellungen, nämlich Fr. 4'400'000.--, zu erhöhen, grundsätzlich nicht zu beanstanden ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In masslicher Hinsicht lässt die Beschwerdeführerin keine Beanstandungen vorbringen. Es ist daher für die Beitragsperiode 1992/93 von einem, von der Beschwerdegegnerin korrekt ermittelten, massgebenden durchschnittlichen Einkommen von Fr. 22'965'603.-- auszugehen (Urk. 8/3a). Dieses im Umfang der Rückstellungen erhöhte Einkommen hat geschuldete Sozialversicherungsbeiträge von Fr. 2'193'011.40 pro Jahr (einschliesslich je Fr. 11'279.40 Verwaltungskosten) zur Folge (Urk. 8/3a), währenddem sich die mit der Verfügung vom 11. August 1995 festgesetzten Beiträge auf Fr. 1'972'731.60 pro Jahr zuzüglich je Fr. 10'223.65 Verwaltungskosten belaufen hatten (Urk. 8/10 in Verbindung mit Urk. 8/3a, Rückseite). Die Differenz beträgt demnach einschliesslich Verwaltungskosten insgesamt Fr. 420'112.30 (Urk. 8/3a, Rückseite).

#### 4.5 Ä Ä Ä Ä

4.5.1 Ä Ä Auf die Ausführungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts im Urteil vom 4. September 2003 ist auch im Hinblick auf die Frage der Verwirkung abzustellen: Da die Steuermeldung für die Ausgleichskassen verbindlich ist, haben sie in der Regel nur die Aufrechnung der in Abzug gebrachten Sozialversicherungsbeiträge vorzunehmen, wobei die Kassen diese Aufrechnung gestützt auf ihre Unterlagen vornehmen können, ohne weitere Abklärungen tätigen zu müssen. Ergibt sich aus der Steuermeldung, dass keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen worden sind, oder erbringt die versicherte Person den entsprechenden Nachweis, so hat die Aufrechnung zu unterbleiben.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Bei der Bildung von steuerrechtlich zulässigen, bei der Einkommensbesteuerung somit nicht in Betracht fallenden Rückstellungen handelt es sich um einen Sachverhalt, von dem die Ausgleichskasse in der Regel gar keine Kenntnis erhält. Insbesondere ist diese Tatsache aus der Steuermeldung nicht ersichtlich. Eine spezielle Auskunftspflicht der versicherten Person besteht nicht. Daher erhält die Ausgleichskasse im Rahmen des üblichen Verfahrensablaufs auch in den Folgejahren keine Kenntnis von der Rückstellung. Es ist somit möglich, dass künftig fällig werdende Sozialversicherungsbeiträge infolge getätigter Rückstellungen regelmässig zu tief ausfallen können. Es kann auch nicht damit argumentiert werden, die zu tief ausgefallenen Beiträge der Vorjahre würden durch allenfalls zu hoch ausfallende Beiträge der späteren Jahre kompensiert, da ein Ergebnis zum Beispiel durch eine Verlustverrechnung beeinflusst wird oder eine selbständige Erwerbstätigkeit

in der Zwischenzeit eingestellt worden ist. Daher besteht entsprechend den Ausführungen im Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 4. September 2003 das Bedürfnis, die jeweiligen beitragspflichtigen Einkommen der richtigen Periode zuzuordnen. Dazu muss jedoch die Möglichkeit bestehen, auch wenn die Ausgleichskasse von einem solchen Sachverhalt aufgrund der Umstände erst in einem späteren Zeitpunkt Kenntnis erlangt, weil sich beispielsweise die versicherte Person in einer späteren Berechnungsperiode zur Wehr setzt.

4.5.2.2 Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat erkannt, diese Situation entspreche weitgehend derjenigen, welche sich ergebe, wenn seitens der Steuerbehörden ein Nachsteuerverfahren eingeleitet werde. Dann werden unter Umständen Einkommen zutage gefördert, von denen die Ausgleichskasse ohne eigenes Verschulden noch keine Kenntnis gehabt habe. Weiter führte das oberste Gericht aus, es bestehe kein Hinweis, wonach das Gesetz oder die Verordnung die Verwirkung für die vorliegende Problematik bewusst abweichend von derjenigen für das Nachsteuerverfahren hätte regeln wollen. Vielmehr sei die analoge Konstellation nicht wahrgenommen worden. Das Fehlen einer entsprechenden Regelung stelle daher kein qualifiziertes Schweigen, sondern eine planwidrige Unvollständigkeit und damit eine Lücke der gesetzlichen Regelung dar, welche es nach den allgemeinen Regeln zu schliessen gelte (BGE 125 V 14 Erw. 4c am Ende mit Hinweisen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gemäss Art. 16 Abs. 1 Satz 2 AHVG in der ab 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen, vorliegend anwendbaren Fassung (vgl. lit. b Abs. 1 der Schlussbestimmungen der 10. AHV-Revision) verwirken Beiträge nach Art. 6, Art. 8 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 AHVG ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung rechtskräftig wurde. Diese Regelung beruht auf der Überlegung, mit dem Eintritt der Rechtskraft der Nachsteuerveranlagung könne die Ausgleichskasse hinreichend gefestigte Kenntnis von Bestand und Höhe des zusätzlichen beitragspflichtigen Einkommens erlangen. In analoger Anwendung dieser Überlegungen hat die Ausgleichskasse bezüglich zu einem früheren Zeitpunkt gebildeter Rückstellungen regelmässig dann hinreichend gesicherte Informationen, die den Erlass einer entsprechenden Nachtragsverfolgung erlauben, wenn die Beiträge der Periode, in welcher die Beiträge zufolge Bezahlung oder Verfolgung aufgerechnet wurden, rechtskräftig festgesetzt sind.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin hat die verfolgten Beiträge zunächst in der Beitragsperiode 1998/99 aufgerechnet (vgl. Verfolgung vom 2. April 2003; Urk. 8/9) und erlangte erst im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren im Parallelprozess der Mitgesellschafterin (vgl. Prozess Nr. AB.1999.00031) gestützt auf das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 4. September 2003 genaue Kenntnis von Zeitpunkt und Umfang der zurückgestellten Beiträge.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Daraus folgt, dass die von der Beschwerdegegnerin entsprechend dieser Sachlage am 29. September 2003, mithin vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Rechtsstreit betreffend die Beitragsperiode 1996/1997 bezüglich der Mitgesellschafterin rechtskräftig abgeschlossen worden ist, erlassenen Nachtragsverfolgungen unter anderem mit Bezug auf die Beitragsperiode 1992/93 rechtzeitig erfolgt und diese Beiträge demnach nicht verwirkt sind.

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

5.1 Nach Art. 41 bis AHVV in der hier anwendbaren, bis Ende 2000 gültig  
gewesenen Fassung sind Verzugszinsen zu entrichten, wenn die nach Bundesrecht  
geschuldeten Beiträge mindestens 3000 Franken betragen und nicht innert zwei Monaten  
nach Beginn des Zinsenlaufes bezahlt werden (Abs. 1).

Nach Art. 41 bis Abs. 2 AHVV beginnt der Zinsenlauf bei  
Beitragsnachforderungen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, für welches die Beiträge  
geschuldet sind (lit. b).

Mit den Verzugszinsen nach Art. 41 bis AHVV soll unbekümmert  
um den tatsächlichen Nutzen und Schaden der Zinsverlust des Gläubigers einerseits und  
der Zinsgewinn des Schuldners andererseits in pauschalisierter Form ausgeglichen werden  
(vgl. BGE 109 V 8 Erw. 4a). Weder für die Verzugszinspflicht als solche noch für  
deren Dauer kommt es deshalb darauf an, ob die beitragspflichtige Person oder die  
Ausgleichskasse ein Verschulden an der Verzögerung der Beitragsfestsetzung oder  
-zahlung trifft. Dies im Gegensatz zum Leistungsbereich, wo die Verzugszinspflicht neben  
der Rechtswidrigkeit auch ein schuldhaftes Verhalten der Verwaltung oder der  
Rekursbehörde voraussetzt (AHI 2003 S. 144 Erw. 4, ZAK 1992 S. 167 f. Erw. 4b).

5.2 Die Beschwerdeführerin hat entgegen der ihr obliegenden Mitwirkungs-  
und insbesondere Rückgepflicht, wonach im Rahmen der Substantiierungspflicht die  
wesentlichen Tatsachenbehauptungen und -bestreitungen in den Rechtsschriften enthalten  
sein müssen (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen L. vom  
29. September 2004, H 21/04), gegenüber der Verzugszinsforderung in masslicher  
Hinsicht keine Einwendungen erheben lassen. Da es sich bei den Zinsen um eine  
akzessorische Forderung handelt, welche - wie erwähnt - verschuldensunabhängig ist,  
erheben sich damit weitere Ausführungen. Die Verfügung vom 7. Januar 2004  
betreffend Verzugszinsen ist nicht zu beanstanden; die Verzugszinsforderung und damit der  
Einspracheentscheid vom 2. Juni 2004 erweisen sich als rechtmässig.

6. Von der Zusprechung einer Parteientschädigung wegen mutwilliger  
Prozessführung entsprechend dem Antrag der Beschwerdegegnerin (Urk. 7 S. 1 und 3) ist  
abzusehen. Denn nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts  
müssen für die Verpflichtung der beschwerdeführenden Privatperson zur Bezahlung  
einer Prozessentschädigung an den obsiegenden Versicherungsträger neben der  
Mutwilligkeit die Voraussetzungen erfüllt sein, die für die Zusprechung einer  
Parteientschädigung an eine nicht anwaltschaftlich vertretene Person aufgestellt worden  
sind (vgl. BGE 128 V 323 und 127 V 207 Erw. 4b). Davon kann vorliegendenfalls nicht  
gesprochen werden.

Ebenfalls abzusehen ist von einer Kostenauflegung wegen Mutwilligkeit (Art. 61 lit. a des  
Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG; Art. 33  
des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht; GSVGer).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Der Beschwerdegegnerin wird keine Prozessentschädigung  
zugesprochen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Markus Hagmann
- Ausgleichskasse Verom
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.